

Name der Gesellschaft:  
Darmstädter Bank für Handel und Industrie

会社名：  
ダルムシュタット商工業銀行

認可年月日：  
1853.04.02.

業種：  
銀行

掲載文献等：  
Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten  
aller Actien=Banken Deutschland mit statistischen Nachweisen  
und Tabellen, Köln 1858.103-113.

ファイル名：  
18530402DBHI\_A.pdf

## 9. Darmstädter Bank für Handel und Industrie.

L u d w i g III.,

von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein &c.

Auf die Uns von den Banquiers Gustav Mevissen und Abraham Oppenheim zu Köln gemachten Anträge wegen Errichtung einer Bank für Handel und Industrie in Unserer Haupt- und Residenzstadt Darmstadt haben Wir denselben die Erlaubniß zur Bildung einer Actien-Gesellschaft zu dem bemerkten Zwecke ertheilt und verkündigen in Nachstehendem die von Uns genehmigten Statuten für diese Bank, welche folgender Maßen lauten:

### Titel I.

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Zwischen den Banquiers Wilh. Ludwig Reichmann, Gustav Mevissen, Victor Wendelstadt und Abraham Oppenheim, welche übereingekommen sind, mittels einer anonymen Gesellschaft eine Bank für Handel und Industrie zu gründen, und denjenigen Personen, welche sich durch Erwerbung von Actien betheiligen werden, wird eine anonyme Gesellschaft nach Maßgabe der Großherzoglich Hessischen Gesetze unter nachfolgenden Formen und Bestimmungen errichtet. Die Gesellschaft erhält den Namen:

Bank für Handel und Industrie.

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Darmstadt.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre bestimmt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet. Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit durch Beschluß der Verwaltung, nachdem die erste Serie des Actien-Capitals mit 10 Millionen Gulden untergebracht und dies der Großherzoglich Hessischen Regierung nachgewiesen sein wird.

### Titel II.

Grund-Capital, Actien, Actionäre..

§. 4. Das Grund-Capital der „Bank für Handel und Industrie“ ist auf 25 Millionen Gulden im 24 1/2-Guldenfuße festgesetzt, eingetheilt in 100,000 Actien, jede zu 250 Gulden. Von diesem Capital wird zuerst eine Serie von 40,000 Actien ausgegeben. Von dieser Serie übernehmen die Eingangs genannten Gründer kraft dieses Actes 1,000,000 Gulden oder 4000 Actien zum Nominalwerthe.

Die Uebernahme, respective die Begebung der restirenden 9,000,000 Gulden zum Nominalwerthe, bleibt denselben vorbehalten. Die zweite Serie von 15 Millionen Gulden wird successive, nach Maßgabe der Bedürfnisse der Gesellschaft und auf Grund der Beschlüsse der Verwaltung, emittirt. Bei der Emission der zweiten Serie ist der Großherzoglich Hessischen Regierung und den in §. 1 genannten Gründern das Vorzugsrecht vorbehalten, die zu emittirenden Actien zum Nominalwerthe zu übernehmen. Das Gesellschafts-Capital haftet nach Maßgabe der vollzogenen Emission für alle laufenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist befugt, wenn die Ausdehnung der Geschäfte der Bank eine solche Erhöhung rathsam erscheinen läßt, durch Beschluß der General-Versammlung das Grund-Capital durch Emission weiterer Actien bis auf 50 Millionen Gulden zu erhöhen. Der desfallsige Beschluß unterliegt der Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Regierung.

§. 5. Jede Actie ist theilhaftig an dem Vermögen und an dem Gewinne der Gesellschaft im Verhältnisse der Anzahl der ausgegebenen Actien. Kein Actionär haftet für Verbindlichkeiten der Bank weiter, als mit dem Betrage seiner vollen Einzahlung.

§. 6. Jeder Actionär ist verbunden, sofort bei Uebernahme der Actien 40 Procent vom Nominalbetrage derselben und die restirenden 60 Procent in denjenigen Raten und Zeiten, welche die Verwaltung bestimmen wird, in die Cassie der Gesellschaft einzuzahlen. Die Aufforderung dazu erfolgt jedesmal mindestens vierzehn Tage vorher in den im §. 47 bezeichneten Blättern. Wer innerhalb vier Wochen nach Ablauf der desfalls bestimmten Fristen eine der späteren Zahlungen nicht leistet, verwirkt dadurch ohne Weiteres seinen Anspruch. Die schon eingezahlten Theilsummen verfallen der Bank-Cassie, und die darüber ausgefertigten Actien-Certificate werden annullirt. Die Verwaltung wird an die Stelle solcher erloschenen Actien neue Actien-Documente creiren und für Rechnung der Bank verwerthen.

§. 7. Ueber die Theil-Zahlungen werden Actien-Certificate mit Interims-Quittungen, nach Wahl der Einzahlenden auf den Namen oder auf den Inhaber lautend, ausgestellt, letzteres jedoch erst, sobald 40 Procent des Nominalbetrages eingezahlt sein werden, und nach bewirkter voller Einzahlung werden gegen diese Certificate die Actien ausgeliefert.

Die Actien-Certificate mit Interims-Quittungen sind übertragbar. Durch den Uebertrag gehen die Rechte und Pflichten der Cedenten, namentlich die im §. 6 bezeichneten, auf den Cessionar über.

§. 8. Die Actien werden auf Verlangen des Besitzers der Actien-Certificate auf den Namen oder auf den Inhaber lautend in nachstehender Art ausgefertigt: Jede Actie wird, mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stamm-Register ausgezogen, und von einem Director und zwei Mitgliedern der Verwaltung unterzeichnet.

Die Actien, auf Namen lautend, können jederzeit in Actien, auf den Inhaber lautend, und die Actien, auf den Inhaber lautend, jederzeit in Actien, auf den Namen lautend, umgewandelt werden. Die Verwaltung setzt die für diese Umwandlung der Bank zu vergütenden Kosten fest. Den Actien werden Zinsen- und Dividendenscheine für 10 Jahre, auf den Inhaber lautend, so wie eine Anweisung zum Empfange von Zinsen und Dividendenscheinen für weitere 10 Jahre beigegeben. An Zinsen werden den Actionären, in so weit der nach dem Jahres-Abschluß sich ergebende Reingewinn dazu hinreicht, bis zu vier vom Hundert des eingezahlten Actien-Capitals entrichtet. Ein 4 pCt. des eingezahlten Actien-Capitals übersteigender Reingewinn bildet, nach den in den §§. 22, 26, 40 und 43 vorgesehenen Abzügen, die den Actionären weiter zukommende Dividende.

§. 9. Die Uebertragungen der Namen-Actien sind durch gemeinschaftliche Anzeigen des Cedenten und des Cessionars zur Kenntniß der Verwaltung zu bringen und werden in das Actien-Register eingetragen und mit der Unterschrift eines Mitgliedes der Verwaltung und eines Bank-Directors auf dem Actien-Documente

vorgemerkt. Die Verwaltung kann verlangen, daß die Unterschriften jener Anzeigen notariell oder gerichtlich beglaubigt werden.

Alle Actionäre haben als solche Domicil in Darmstadt. Mehrere Repräsentanten und Rechts-Nachfolger eines Actionärs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur zusammen, und zwar durch Eine Person, wahrnehmen lassen.

### Titel III.

#### Wirkungskreis und Befugnisse der Bank.

§. 10. Die Gesellschaft ist befugt zum Betriebe aller Banquier-Geschäfte, mithin zu solchen Geschäften, aus denen sie ihre Gelder, sobald sie deren bedarf, zu jeder Zeit leicht zurückziehen kann; dazu gehören insbesondere Escompto-, Deposito-, Leih-, Giro- und Wechsel-Geschäfte. Sie wird ihre Thätigkeit und ihre Mittel wesentlich, jedoch nach ihrem Ermeßsen, den nachbenannten Operationen zuwenden:

- a) sie discountirt die mit anerkannt soliden Unterschriften versehenen Wechsel;
- b) sie erhebt, respective bezahlt Gelder für Rechnung Dritter; sie nimmt Gelder und Effecten in Verwahrung;
- c) sie verzinst Gelder, stellt darüber zinstragende, auf den Namen oder auf den Inhaber lautende Schuldscheine aus, oder eröffnet dafür Conti und verbündet im ersten Falle die Kündigungsfrist und Verfallzeit;
- d) sie übernimmt die Einziehung und den Verkauf von Wechseln, Staats-Papieren, Coupons und Actien;
- e) sie übernimmt den Ankauf von Wechseln, Staats-Papieren, Coupons, Actien und Waaren, wofür Deckung hinterlegt oder Bürgschaft geleistet ist;
- f) sie gibt Vorschüsse auf Staats-, Communal- und ständische Papiere, Actien, Obligationen, solide Wechsel und sonstige Effecten, so wie auch auf Waaren, welche dem Verderben nicht unterworfen sind, sei es als Darlehen oder auf Consignation zum Verkauf;
- g) sie gibt Credit in laufender Rechnung und setzt eigene Wechsel und Geld-Anweisungen in Circulation;
- h) sie ist befugt, Staats-, Communal- und ständische Papiere, Actien oder Obligationen anonymen Gesellschaften, insbesondere Actien und Obligationen industrieller oder Credit-Unternehmungen, zu soumissioniren oder zu erwerben, so wie die erworbenen Effecten, Actien und Obligationen wieder zu veräußern, gegen andere zu vertauschen oder dieselben zu verpfänden;
- i) sie ist befugt, alle Anleihen oder öffentliche Unternehmungen ganz oder theilweise für eigene Rechnung zu übernehmen, sie weiter zu cediren und zu realisiren oder sich bei deren Uebernahme zu betheiligen, so wie bis zum Belaufe ihrer Uebernahme oder Betheiligung Schuldscheine, auf den Namen oder Inhaber lautend, in Umlauf zu setzen;
- k) sie ist befugt, die Vereinigung oder Consolidirung verschiedener anonymen Gesellschaften, so wie die Umgestaltung von industriellen Unternehmungen in anonyme Gesellschaften zu vermitteln und zu bewirken, so wie die auf den Namen oder Inhaber lautenden Actien und Obligationen solcher neu creirten Gesellschaften zu emittiren.

Ausgeschlossen von dem Wirkungskreise der Gesellschaft sind alle vorstehend nicht ausdrücklich bezeichneten Operationen, namentlich Ankauf von Immobilien — mit Ausschluß der im §. 16 gedachten — und Darlehen auf Hypotheken; Annahme von Hypotheken zur Deckung von Forderungen und Ankauf und Verkauf von Immobilien zur Sicherstellung und Realisirung solcher Forderungen ist gleichwohl gestattet.

§. 11. Die Bank rechnet ausschließlich in Gulden im 24 1/2-Guldenfuß.

## Titel IV.

### Verwaltung der Gesellschaft.

#### Verwaltung, Direction und General-Versammlung.

§. 12. Die obere Leitung und Ueberwachung der Bank wird einer Bank-Verwaltung, aus 18 Mitgliedern bestehend, anvertraut. Die Bank-Verwalter legitimiren sich als solche durch eine Ausfertigung oder durch eine beglaubigte Abschrift des Protocolles der General-Versammlung, in welcher der Wahl-Act unter Zuziehung eines Notars Statt gefunden hat. Jeder Bank-Verwalter muß mindestens 50 Actien der Gesellschaft besitzen oder erwerben, welche während der Dauer seiner Functionen weder übertragen, noch veräußert werden dürfen. Diese Actien werden bei der Direction deponirt.

§. 13. Die Verwalter werden in der General-Versammlung der Actionäre gewählt. Dieselben müssen innerhalb der deutschen Bundesstaaten wohnen. Die Dauer ihres Amtes ist sechs Jahre. Die Verwaltung wird alle zwei Jahre zum Drittheil erneuert, und treten alle zwei Jahre die ältesten Mitglieder aus. Bis die Reihe im Austritte sich gebildet, entscheidet darüber das Loos. Die ausgetretenen Mitglieder sind jedes Mal wieder wählbar; die erste theilweise Erneuerung der Verwaltung soll jedoch erst nach Ablauf der ersten sechs Jahre vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an in der regelmäßigen General-Versammlung des betreffenden Jahres Statt finden. Während der ersten sechs Jahre bilden die Herren:

Philipp Engels,  
Wilhelm Joest,  
Damian Leiden,  
Gustav Mevissen,  
Abraham Oppenheim,  
Dagobert Oppenheim,  
Jacob vom Rath,  
Ludwig Theodor Rautenstrauch,  
Victor Wendelstadt,

nebst neun weiteren Mitgliedern, welche dieselben sich zugesellen werden und wovon mindestens vier im Großherzogthum Hessen wohnen müssen, die Verwaltung.

§. 14. Wird die Stelle eines Verwalters in außergewöhnlicher Weise vacant, so ernennt innerhalb der ersten sechs Jahre die Verwaltung einen Vertreter, welcher für die ganze Amtsdauer des durch ihn vertretenen Mitgliedes in Function bleibt. Wird nach Ablauf der ersten sechs Jahre eine Verwalterstelle in außergewöhnlicher Weise vacant, so ernennt die Verwaltung einen provisorischen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten General-Versammlung vorzunehmenden Ersatzwahl fungirt. Das so zum außergewöhnlichen Ersatze durch die General-Versammlung gewählte Mitglied bleibt nur so lange im Amte, als sein Vorgänger auch würde fungirt haben.

§. 15. Die Verwaltung erwählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Im Falle der Abwesenheit des Einen oder des Anderen führt das lebensältere Mitglied den Vorsitz. Die Amtsdauer des Vorsitzenden beschränkt sich auf ein Jahr; derselbe ist stets wieder wählbar. Die Verwaltung versammelt sich so oft, als die Wahrnehmung der Geschäfte es erfordert, in der Regel mindestens jeden Monat einmal, und kann außergewöhnlich vom Vorsitzenden, so oft es demselben nöthig erscheint, versammelt werden. Auch können jederzeit die Direction oder drei Mitglieder der Verwaltung eine außergewöhnliche Berufung verlangen. Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Verwaltung ist die Gegenwart von wenigstens zehn Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Sitzungs-Verhandlungen wird ein Protocoll geführt,

welches nach allgemeiner Genehmigung von den Anwesenden unterzeichnet wird; das Votum der Mitglieder der Bank-Verwaltung kann in dringenden Fällen auch schriftlich eingeholt werden.

§. 16. Die Verwaltung leitet und überwacht alle Geschäfte der Gesellschaft, sie vertritt die Gesellschaft in allen Beziehungen, sie ernennt und entläßt den Präsidenten der Direction und die Directoren und deren Stellvertreter und regulirt deren Besoldungen und Vergütungen, sie beschließt ihre eigene Geschäftsordnung, die Instruction des Präsidenten und der Directoren und Bankbeamten, den Geschäftsplan, respectiv die Reglements über die Behandlung der Geschäfte der Bank, über die Buchführung und Cassen, sie setzt die von den Beamten zu leistenden Cautionen fest und beschließt über den Kauf und Verkauf der zu den Geschäften der Bank erforderlichen Immobilien. Sie bestimmt die besonderen und allgemeinen Verwaltungsausgaben, prüft die von der Direction vorzulegende Jahresrechnung und Bilanz und setzt unter strenger Würdigung der Activa und mit Rücksicht auf die eventuellen Verluste, welche aus den zur Zeit laufenden Geschäften entspringen können, den jährlichen Reingewinn der Gesellschaft fest. Sie ertheilt der Direction Decharge. Sie bestimmt die Höhe der dem Reserve-Fonds zu überweisenden Summe und die an die Actionäre zu vertheilende Dividende. Die Verwaltung muß jährlich wenigstens zweimal unter Zuziehung eines Directors außergewöhnliche Cassen-Revisionen durch einen oder mehrere ihrer Mitglieder halten lassen, wozu auch der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter von Amts wegen befugt sein sollen. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder ein Delegirter der Verwaltung kann in den Bureaux und Comptoirs der Direction von allen Protocollen, Beschlüssen, Büchern, Papieren und Documenten, so wie von ihrer Geschäfts- und Rechnungsführung zu jeder Zeit Kenntniß nehmen. Die Verwaltung ist berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren. So wie sie selbst unterhandeln, Vergleiche und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist sie auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

§. 17. Die Verwaltung wacht über die Beobachtung des §. 10 dieser Statuten von Seiten der Direction und entscheidet in zweifelhaften Fällen, welche Operationen die Direction der Bank kraft jenes §. machen darf; sie setzt das Maximum der anzunehmenden Depositen, der gegen Unterpand zu leistenden Vorschüsse, der zu bewilligenden Blanco-Credite, der in Circulation zu setzenden eigenen Wechsel, Geldanweisungen und Obligationen, so wie die Maxima der den einzelnen Handlungshäusern und Correspondenten zu bewilligenden Credite fest. Sie bestimmt die äußere Form und die Unterschriften der Bank-Obligationen. Die auszustellenden Obligationen dürfen, sofern sie auf eine kürzere Kündigungsfrist als ein Jahr lauten, die Hälfte des Grundcapitals der Bank in keinem Falle übersteigen.

§. 18. Die Verwaltung beschließt über die Anlegung der Fonds, sie bestimmt diejenigen Effecten, auf welche die Bank Vorschüsse leistet. Sie bestimmt den Zinsfuß, zu welchem die Bank discountirt, Gelder in laufender Rechnung und gegen Schuldschein annimmt, so wie den Zinsfuß der Darlehen, welche die Bank macht, sie beschließt über alle wichtigen Verträge.

§. 19. Die Verwaltung beschließt über Ankäufe und Verkäufe von Actien, Obligationen und Effecten aller Art, über Soumissionen von Anleihen und deren Realisirung, über Bethheiligung bei Anleihen und Actien-Emissionen; sie ist befugt, die Direction zu Ankäufen und Verkäufen von gewissen, im Voraus bestimmten Actien, Obligationen und Staatspapieren unter Feststellung der Maxima zu ermächtigen.

§. 20. Alle Ausfertigungen der Verwaltung werden von dem Präsidenten oder von dem Vice-Präsidenten oder von zwei Mitgliedern Namens der Verwaltung unterschrieben.

§. 21. Die Verwaltung kann einzelne ihrer Mitglieder zur Ausführung

ihrer Beschlüsse, so wie zur Besorgung besonderer Functionen delegiren unter Feststellung der erforderlich scheinenden Normen. Zur stetigen speciellen Ueberwachung der Geschäfte und Ausführung ihrer Beschlüsse ernennt die Verwaltung aus ihrer Mitte als eine ständige, nur durch die ausdrückliche Bestimmung des gegenwärtigen Statuts in ihrer General-Vollmacht beschränkte Vertretung einen engeren Ausschuß von fünf Mitgliedern. Dieser Ausschuß ist zur Ausübung der durch §. 19 bezeichneten Befugnisse der Verwaltung bleibend delegirt. Für die ersten sechs Jahre bilden diesen Ausschuß die Herren:

Gustav Mevissen,  
Abraham Oppenheim,  
Jacob vom Rath,

und zwei Mitglieder, welche die Verwaltung ernennen wird. Sollte während der sechs Jahre eines dieser Mitglieder durch Tod oder auf andere Weise ausscheiden, so ernennt die Verwaltung an dessen Stelle ein anderes Mitglied. Alle Beschlüsse dieses Ausschusses müssen, um für die Direction bindend zu sein, von sämtlichen fünf Mitgliedern desselben einstimmig gefaßt werden. In Verhinderungs- und Krankheitsfällen kann das Votum der Mitglieder auch schriftlich eingeholt werden. Auch ist jedes Mitglied berechtigt, für Verhinderungsfälle aus dem Schooße der Verwaltung einen zeitigen oder ständigen Stellvertreter zu bezeichnen.

Der Ausschuß tritt zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Ausschuß zusammen zu berufen.

§. 22. Die Verwaltung wird nicht besoldet; sie bezieht jedoch außer der Entschädigung für die durch ihre Functionen herbeigeführten Auslagen für ihre Mühewaltung eine Lantieme von 10 pCt. von dem 4 pCt. des eingezahlten Actien-Capitals übersteigenden Reingewinne. Von dieser Lantieme beziehen der Präsident und Vice-Präsident ein Drittel, die übrigen Verwalter zwei Drittel.

## Titel V.

### Direction.

§. 23. Die Direction besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus einem Präsidenten und drei Directoren. Der Präsident, wie die drei Directoren werden von der Verwaltung ernannt. Die Wahl derselben kann nur bei einer Anwesenheit von mindestens zwölf und mit einer Stimmenmehrheit von zehn Mitgliedern der Verwaltung erfolgen. Dieselben können jederzeit durch einen Beschluß der Verwaltung, jedoch nur, wenn zwölf Mitglieder der Verwaltung sich dafür aussprechen, entlassen werden. In den mit denselben abzuschließenden Verträgen soll diese Befugniß ausdrücklich vorbehalten werden. Eine solcher Gestalt ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für Besoldung, Lantieme, Entschädigungen oder andere Vortheile von selbst erlöschen.

Der Präsident der Direction muß mindestens hundert Actien der Gesellschaft, jeder der übrigen drei Directoren fünfzig Actien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Die Actien werden in das Gewölbe der Bank hinterlegt und bleiben, so lange die Functionen des Inhabers dauern, unveräußerlich. Die Namen der Directoren werden durch die im §. 47 bezeichneten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

§. 24. Die Ausführung der Beschlüsse der Verwaltung, so wie die specielle Leitung der Geschäfte ist der Direction der Bank anvertraut. Die Direction führt die Geschäfte der Bank in allen Einzelheiten, sie ist das handelnde und vollziehende Organ derselben innerhalb der durch die Statuten, durch die von der Verwaltung erlassenen Reglements und durch die von derselben festgesetzte Bureau-Ordnung gezogenen Gränzen und Formen. Die Direction vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, so wie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder gerichtlichen Verhandlungen. Für Be-

schlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäfts-Plane oder den Geschäfts-Reglements zuwiderlaufen, so wie für fahrlässige Unterlassungen sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich und können von der Verwaltung deshalb in rechtlichen Anspruch genommen werden. Die Directoren dürfen weder direct noch indirect Geschäfte für eigene Rechnung bei der Bank machen und keinen Credit bei derselben in Anspruch nehmen.

§. 25. Die Direction ernennt und entläßt das Bank-Personal und alle Subaltern-Beamten der Gesellschaft, so weit deren Ernennung und Entlassung nicht der Verwaltung vorbehalten ist. Sie stellt die Besoldung dieser Beamten fest. Ohne Genehmigung der Verwaltung ist die Direction jedoch nicht befugt, Personen für den Dienst der Gesellschaft auf länger als drei Jahre zu engagiren oder eine jährliche Besoldung von mehr als tausend Gulden zu bewilligen. Eben so wenig darf sie Verträge schließen, durch welche Pensionen zu Lasten der Gesellschaft gewährt werden. Sie ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zu suspendiren, und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung der Verwaltung herbeizuführen. Der Direction, respective der Verwaltung verbleibt das Recht, die Beamten der Bank jederzeit vermittels eines Beschlusses der Direction oder der Verwaltung wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus moralischen Gründen zu entlassen. Eine solcher Gestalt ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für Besoldung, Tantième, Entschädigungen oder andere Vortheile von selbst erlöschen. In allen Verträgen über die Anstellung von Beamten der Bank ist ausdrücklich auf die vorstehenden Bestimmungen über das Recht der Direction, beziehungsweise der Verwaltung, zur Entlassung der Beamten und über die Folgen einer solchen Entlassung Bezug zu nehmen.

§. 26. Die Directoren beziehen außer dem in ihrem Dienst-Vertrage stipulirten festen Gehalte eine von der Bank-Verwaltung für Jeden derselben näher zu bestimmende Tantième.

§. 27. Die Mitglieder der Direction versammeln sich auf Berufung ihres Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern. Der Präsident führt in den Sitzungen den Vorsitz. Die Beschlüsse der Direction werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, in ein Protocollbuch eingetragen und von den dabei concurrirenden Mitgliedern unterzeichnet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die bei den Berathungen vorkommende Meinungs-Verchiedenheit wird auf Verlangen motivirt und ausgedrückt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich.

§. 28. Der Präsident der Direction ist der erste Beamte der Gesellschaft. Er wohnt allen Versammlungen der Verwaltung mit beratthender Stimme bei. In Verhinderungsfällen kann er sich in den Versammlungen der Verwaltung durch ein von ihm bezeichnetes Mitglied der Direction vertreten lassen. Ihm sind die Bank-Directoren beigegeben, welche die Functionen versehen, die er ihnen auftragen wird. Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Präsidenten der Direction, oder wenn die Stelle desselben erledigt ist, übernimmt auf Anordnung der Verwaltung einer der Directoren dessen Stelle. Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen eines der Directoren übernimmt auf Anordnung der Verwaltung ein anderer Beamter der Gesellschaft deren einstweilige Vertretung. Die Verwaltung kann die Vertretung auch einem Beamten der Gesellschaft ständig übertragen.

§. 29. Die Direction führt die Firma der Gesellschaft und unterzeichnet für dieselbe. Zur Gültigkeit der Unterschrift ist die von einem der Directoren contrasignirte Zeichnung des Präsidenten der Direction oder die Zeichnung von zwei Directoren erforderlich. Alle von der Direction mit der Unterschrift von zwei Mitgliedern derselben eingegangenen Verbindlichkeiten, vollzogenen Verträge, Vollmachten, Erlasse, Ausfertigungen, Erklärungen, Indossamente und Quittungen sind für die Bank

gegen jede Behörde, insonderheit gegen jede richterliche und Hypotheken-Behörde und gegen jeden Privaten verpflichtend. Es ist hierzu weder irgend eine weitere Bevollmächtigung der Directoren, auch nicht in den Fällen, wo die Gesetze ausdrücklich eine Special-Vollmacht erheischen, noch ein Nachweis darüber erforderlich, ob die Direction selbstständig und allein zu verfahren befugt war, oder dazu einer höhern Genehmigung bedurfte.

## Titel VI.

### Von den Filialen und den Delegirten der Bank.

§. 30. Die Errichtung von Bank-Filialen und Agenturen, so wie die Aufhebung und Verlegung derselben bleibt der Verwaltung überlassen, und werden deren Verfassung und Befugnisse, welche überall mit den Statuten in Einklang stehen müssen, von derselben jedesmal bestimmt. Auch ist die Bank befugt, bewährte Bankhäuser mit der Wahrnehmung ihrer Geschäfte zu beauftragen, so wie zu diesem Zwecke auswärtige Bankhäuser ganz oder theilweise zu commanditiren. Die Verwaltung setzt die Höhe des Commandit-Capitals, so wie die Befugnisse dieser Commanditen fest.

§. 31. Der Vorstand der Bank-Filiale besteht wenigstens aus zwei Mitgliedern. Derselbe besorgt die vorkommenden Geschäfte nach Anleitung und Vorschrift der Direction.

Alle Ausfertigungen, Wechsel, Girc, Accepte, Geld-Anweisungen, Quittungen, Pfandscheine und Verpflichtungen aller Art müssen, um die Gesellschaft zu verbinden, von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein. Die im §. 23 in Bezug auf die Entlassung der Directoren getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Vorsteher der Bank-Filiale Anwendung.

## Titel VII.

### General-Versammlung.

§. 32. Die Gesamtheit der Actionäre wird durch die General-Versammlung repräsentirt. Die General-Versammlung vereinigt sich in dem Monate Mai eines jeden Jahres in Darmstadt. In derselben zu erscheinen und an den Beratungen und Beschlüssen Theil zu nehmen, sind diejenigen Actionäre berechtigt, welche am Tage der General-Versammlung und während der Dauer derselben wenigstens zwanzig oder mehr Actien besitzen, die seit mindestens vier Wochen vor diesem Tage ununterbrochen auf ihren Namen in den Gesellschafts-Registern eingetragen sind. Die Besitzer der Inhaber-Actien nehmen an den General-Versammlungen nicht Theil.

§. 33. Die Verwaltung beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachung sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen General-Versammlungen. Diese Bekanntmachungen werden wenigstens vierzehn Tage vor der Eröffnung in den durch §. 47 bestimmten Zeitungen abgedruckt.

§. 34. Abwesende Namens-Actionäre können sich in der General-Versammlung durch Mandatare aus der Zahl der stimmberechtigten Actionäre vertreten lassen. Die Vollmachten sind am Tage vor der Sitzung bei der Verwaltung einzureichen.

§. 35. Der Präsident der Verwaltung eröffnet die General-Versammlung und führt in derselben den Vorsitz. Er ernennt den Protocollführer und die beiden Scrutatoren. Zu Scrutatoren können die Beamten der Gesellschaft und die Mitglieder der Verwaltung nicht ernannt werden.

§. 36. Je zwanzig Actien geben eine Stimme; doch kann ein Actionär nicht mehr als zwanzig Stimmen ausüben, so daß eine Person nie mehr als vierzig Stimmen für seine eigenen und für die von ihm vertretenen Actien in sich vereinigen darf.

§. 37. Die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gibt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse der General-Versammlungen sind für alle Actionäre, auch für die nicht erschienenen, verbindlich.

§. 38. Abänderungen der Statuten und Beschlüsse über Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über die im §. 3 bestimmte Frist hinaus oder über Erhöhung des Grundcapitals der Gesellschaft über die im §. 4 bezeichnete Höhe hinaus können jedoch nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen in einer General-Versammlung, in welcher wenigstens die Hälfte der Namen-Actien vertreten ist, beschlossen werden, und es ist dieser Berathungs-Gegenstand in der Einberufung vorher anzuzeigen. Könnte in einer General-Versammlung, die zur Berathung über Abänderung der Statuten oder über Zusätze zu denselben einberufen war, ein Beschluß über diese Anträge aus dem Grunde nicht zu Stande kommen, weil die erforderliche Anzahl von Namen-Actien in der General-Versammlung nicht vertreten war, so wird eine zweite General-Versammlung zu dem nämlichen Zwecke auf vier Wochen später zusammen berufen, und in dieser entscheidet dann eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen, auch wenn nicht die Hälfte der alsdann vorhandenen Namen-Actien an dieser zweiten General-Versammlung Theil nimmt. Alle Beschlüsse, durch welche Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben angenommen werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Staats-Regierung.

§. 39. In den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- 1) Bericht der Direction über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
- 2) Bericht der Verwaltung über die statt gefundene Revision der Rechnung;
- 3) Wahl der Mitglieder der Verwaltung;
- 4) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge der Direction und der Verwaltung, so wie über die Anträge einzelner Actionäre.

Die Anträge und Vorschläge der Verwaltung werden in der General-Versammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht; die Anträge und Vorschläge einzelner Actionäre nur dann, wenn die General-Versammlung dieselben als zulässig erkannt hat.

## Titel VIII.

### Rechnungsablegung, Dividende, Reservefonds.

§. 40. Die Bücher der Bank werden mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag von der Direction gezogen. Die Bilanz wird von der Verwaltung geprüft und festgestellt. Nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit ertheilt die Verwaltung der Direction Decharge. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Von dem 4 pCt. des eingezahlten Actien-Capitals übersteigenden Reingewinne werden jährlich 10 pCt. zur Bildung eines Reserve-Fonds in Abzug gebracht, so lange dieser nicht ein Zehntel des Actien-Capitals erreicht haben wird. Die Verwaltung stellt die aus dem dann sich ergebenden Ueberschüsse unter die Actionäre zu vertheilende Dividende fest.

§. 41. Die Dividenden sind jährlich am 1. April am Hauptsitze der Bank, so wie bei den Filialen und Delegirten derselben gegen die ausgegebenen Dividendenscheine zahlbar.

§. 42. Die Dividendenscheine werden ungültig, und es erlischt jeder daraus an die Bank zu erhebende Anspruch, sobald deren Betrag nicht innerhalb vier Jahren nach dem auf denselben bemerkten Zahltag bei der Bank-Casse erhoben worden ist.

§. 43. Im Falle durch den Gewinn übersteigende Verluste der Reserve-

Fonds zur Deckung der letzteren in Anspruch genommen wird, fällt jede Dividende über 4 pCt. des eingezahlten Aktien-Capitals hinaus so lange weg, bis der Reserve-Fonds wieder zu derjenigen Höhe angewachsen ist, welche er bereits erreicht hatte.

### Titel IX.

#### Allgemeine und besondere Rechte der Bank.

§. 44. Die Bank sowohl, als ihre Filiale haben die Eigenschaften juristischer Personen und können als solche Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, insbesondere das Eigenthum von Grundstücken und Hypothekenrecht erwerben.

§. 45. Die Bank ist ohne Weiteres befugt, demjenigen, welcher eine Sache, mit Ausnahme von Verbriefungen, welche auf Namen lauten, zur Verpfändung abgibt, für berechtigt hierzu, und demjenigen, welcher einen von ihr auf Inhaber ausgestellten Pfandschein bringt und das dagegen gegebene Darlehen nebst Zinsen und Kosten berichtigt, für legitimirt zur Zurücknahme des Pfandes anzusehen, auch die verpfändeten Sachen zur Verfallzeit ohne gerichtliche Ermächtigung und Mitwirkung auf Kosten und für Rechnung des Schuldners öffentlich zu versteigern oder durch einen vereidigten Makler verkaufen zu lassen oder solche nach dem derzeitigen Börsen-Course in ihre Casse einzuziehen. Reicht der Erlös zur Berichtigung des vollen Schuld-Betrages mit Einschluß aller Kosten nicht hin, so ist der Schuldner das Fehlende nachzuzahlen verbunden. Eine Vindication, gerichtliche Beschlagnahme und Abforderung zu einer Concurrs-Masse ist in Beziehung auf die verpfändeten Sachen überhaupt und selbst dann, wenn sie geraubt oder gestohlen sein sollten, gänzlich unwirksam und unzulässig, wenn die Bank nicht zugleich zur Verfallzeit wegen ihrer Forderung an Capital, Zinsen und Kosten vollständig befriedigt wird. An der Verfolgung ihres Pfandrechtes kann die Direction durch ein gerichtliches Einschreiten weder in diesen Fällen, noch überhaupt gehindert werden; sie ist aber verpflichtet, den Ueberschuß des Erlöses aus der Veräußerung des Pfandes gegen Rückgabe des Pfandscheines an dessen Inhaber oder im Falle eines gerichtlichen Einschreitens zur gerichtlichen Deposition zu zahlen.

§. 46. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Actien, Dividendens-, Pfand- oder Depositen-Scheine mortificirt werden, so erklärt die Direction dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Documente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt die Direction die Documente öffentlich für nichtig und verschollen und fertigt an deren Stelle andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

### Titel X.

#### Öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft.

§. 47. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Darmstädter Zeitung, in der Frankfurter Postzeitung, in der augsburger Allgemeinen Zeitung und in denjenigen Blättern, welche die Verwaltung für zweckmäßig erachten wird. Geht eins der vorgenannten Blätter ein, so wird die Verwaltung an Stelle des eingegangenen ein anderes bestimmen.

### Titel XI.

#### Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§. 48. Die Auflösung der Gesellschaft vor der im §. 3 festgesetzten Dauer findet Statt:

- a) wenn die Hälfte des gezeichneten Grund-Capitals verloren gegangen ist;
- b) wenn die Inhaber, respective Vertreter von drei Vierteln des Actien-Capitals in einer General-Versammlung die Auflösung verlangen.

§. 49. Die Liquidation wird durch Beschluß der General-Versammlung der Direction oder einer besonderen Commission übertragen. Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen verträglich ist.

## Titel XII.

### Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 50. Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Actionären und der Gesellschaft über gesellschaftliche Angelegenheiten entstehen, sollen durch ein Schiedsgericht in Darmstadt mit Begebung jeder weiteren Berufung, Appellation, Revision oder des eigentlichen Rechtszuges entschieden werden. Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Parteien binnen vier Wochen zu einigen haben. Kommt eine Einigung darüber nicht zu Stande, so werden die Schiedsrichter auf den Antrag des fleißigen Theiles von dem Präsidenten des Hofgerichtes in Darmstadt ernannt.

Die Schiedsrichter sind in ihrem Verfahren an keine bestimmte Gerichtsordnung gebunden; sie haben ihre Entscheidung lediglich nach ihrem Gewissen und Ermessen zu fällen. Sie müssen frei von jedem Interesse an dem streitigen Gegenstande und dürfen keine Actionäre sein.

Die im Streite befangenen Actionäre haben, wie groß auch ihre Anzahl sein möge, nach dem Schlußsaze des §. 9 dieser Statuten ihr gemeinschaftliches Domicil in Darmstadt, in welchem ihnen alle processualischen Acten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden.

## Titel XIII.

### Ober-Aufsicht des Staates.

§. 51. Die Großherzogliche Staats-Regierung übt die fortwährende Aufsicht über die Beobachtung des von ihr genehmigten Gesellschafts-Statuts von Seiten der Bank durch Commissare, welche sie erneuert, aus. Diese Commissare beziehen von der Bank eine von der Großherzoglichen Regierung festzusetzende Besoldung.

§. 52. Die Commissare sind befugt, jederzeit die Bank-Verwaltung, die Direction, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenzurufen und ihren Berathungen beizuwohnen, so wie von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Jedem der Commissare steht die Befugniß zu, gegen jeden Beschluß der Verwaltung oder der General-Versammlung, durch welchen er das Interesse des Staates oder des Publicums verletzt glaubt, Einspruch einzulegen. Die Ausführung eines solchen Beschlusses bleibt bis zur Entscheidung der Großherzoglichen Staats-Regierung aufgeschoben.

### Transitorische Bestimmungen.

§. 53. Es wird hierdurch den Mitstiftern der Gesellschaft, Herren Gustav Mevissen und Abraham Oppenheim, und zwar beiden zusammen, so wie Jedem für sich allein im Falle der Abwesenheit des Anderen, Auftrag und Vollmacht erteilt, mit dem Rechte der Substitution, die Genehmigung der Gesellschaft bei der Großherzoglichen Staats-Regierung nachzusuchen, so wie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben anzunehmen, welche die Staats-Regierung vorschreiben oder welche ihnen angemessen erscheinen möchten. Diese Abänderungen sollen für sämtliche Actionäre eben so rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statut aufgenommen wären.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 2. April 1853.

L u d w i g.

Dalwigk.